

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Forum Recht“ (Forum-Recht-Gesetz – ForumRG)

A. Problem

Rechtsstaatlichkeit als Grundwert der deutschen Gesellschaft wird in weiten Teilen der Bevölkerung als selbstverständlich erachtet, in geringem, aber wachsendem Umfang hingegen angefeindet. Ziel des Gesetzes ist, mit der Errichtung der „Stiftung Forum Recht“ den Wert und die Bedeutung des Rechtsstaats stärker im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern.

B. Lösung

Durch dieses Gesetz soll eine selbständige bundesunmittelbare Stiftung mit Sitz in Karlsruhe geschaffen werden. Diese soll der Bevölkerung den Wert und die Bedeutung des Rechtsstaats verdeutlichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund und Ländern entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der einmalige Erfüllungsaufwand auf Bundesebene wird sich für die Unterbringungsmaßnahmen an den Standorten Karlsruhe und Leipzig voraussichtlich jeweils im mittleren zweistelligen Millionen-Euro-Bereich bewegen.

Der laufende Erfüllungsaufwand für den Bund bis zum Jahr 2025 wird sich voraussichtlich insgesamt auf eine Summe im unteren zweistelligen Millionen-Euro-Bereich summieren. Die Personal- und Sachkosten werden sich in den Jahren 2020 bis 2025 stetig erhöhen und zum Zeitpunkt der Eröffnung im Jahr 2026 für beide Standorte zusammen einen jährlichen Bedarf im deutlich unteren zweistelligen Millionen-Euro-Bereich jährlich erreichen.

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von jährlich 200 000 Euro an Personalkosten für die Ausübung der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Finanzierung des notwendigen Mehrbedarfs wird im Rahmen der aktuellen sowie künftiger Haushaltsaufstellungen sichergestellt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/5047).

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Forum Recht“ (Forum-Recht-Gesetz – ForumRG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung; Siegel; Standort

- (1) Unter dem Namen „Stiftung Forum Recht“ wird eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (2) Die Stiftung führt als Dienstsiegel das kleine Bundessiegel mit der Umschrift „Stiftung Forum Recht“.
- (3) Die Stiftung richtet einen Standort in Leipzig ein.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, in einem auf Bürgerbeteiligung angelegten Kommunikations-, Informations- und Dokumentationsforum aktuelle Fragen von Recht und Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland als Grundvoraussetzung einer funktionsfähigen und lebendigen Demokratie aufzugreifen und diese für alle gesellschaftlichen Gruppen in Ausstellungen und Aktivitäten vor Ort und im virtuellen Raum erfahrbar werden zu lassen. Dabei sind die historischen, europäischen und internationalen Bezüge angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere:
 1. Einrichtung, Unterhaltung und Fortentwicklung von Ausstellungen in einem Forum Recht für die Auseinandersetzung mit Fragen des Rechts und des Rechtsstaats,
 2. Entwicklung und Bereitstellung kommunikativer Formate für Kooperationspartner in Bund und Ländern,
 3. Durchführung von Veranstaltungen, von auf Internet und virtueller Realität basierenden Medienangeboten sowie von Schulungen für pädagogische Angebote,
 4. Forschung, Dokumentation und Veröffentlichungen,
 5. Öffentlichkeitsarbeit,
 6. Kooperation mit nationalen, europäischen und internationalen Organisationen und Einrichtungen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Unterstützung durch Einrichtungen des Bundes

Bei der Erfüllung ihres Stiftungszwecks wird die Stiftung durch Einrichtungen des Bundes, insbesondere durch das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, das Deutsche Historische Museum und das Bundesarchiv, unterstützt.

§ 4

Stiftungsvermögen; Errichtungsort

- (1) Die Stiftung verfügt über eigenes Vermögen.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung eine jährliche Zuweisung des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.
- (4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (5) Das Forum Recht (§ 2 Absatz 2 Nummer 1) wird in unmittelbarer Nähe zu den Gebäuden des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe auf dem Grundstückskomplex zwischen Karlstraße, Kriegsstraße, Herrenstraße, Ritterstraße und Blumenstraße errichtet. Die Durchführung des Bauvorhabens in Karlsruhe und der Unterbringung in Leipzig erfolgt im Rahmen des einheitlichen Liegenschaftsmanagements.

§ 5

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium beschlossen wird.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. das Direktorium,
3. der Stiftungsbeirat.

§ 7

Kuratorium

- (1) In das Kuratorium werden für jeweils fünf Jahre entsandt, wobei eine wiederholte Entsendung zulässig ist:
1. vom Deutschen Bundestag elf Mitglieder,
 2. vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat je ein Mitglied,
 3. von der Stadt Karlsruhe und der Stadt Leipzig je ein Mitglied,
 4. vom Bundesverfassungsgericht ein Mitglied,
 5. vom Bundesgerichtshof und vom Bundesverwaltungsgericht je ein Mitglied,
 6. vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ein Mitglied,
 7. von der Bundesrechtsanwaltskammer ein Mitglied,
 8. von den Landesjustizverwaltungen insgesamt ein Mitglied.

Mitglied des Kuratoriums kraft Amtes ist der oder die Vorsitzende des Stiftungsbeirats. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Die Bestimmung trifft die entsendungsberechtigte Stelle. Ist das stellvertretende Mitglied auch verhindert, kann das Stimmrecht von einem anderen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Kuratoriums ausgeübt werden; in diesem Fall bevollmächtigt das Mitglied das andere Mitglied oder das andere stellvertretende Mitglied durch Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums. Frauen und Männer sollen im Kuratorium in gleicher Anzahl vertreten sein.

(2) Die vom Deutschen Bundestag zu entsendenden Mitglieder (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) werden von den Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke entsandt. Bei der Bestimmung der auf jede Fraktion entfallenden Mitglieder ist das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden. Die vom Deutschen Bundestag entsandten Mitglieder müssen während der gesamten Zeit der Entsendung Mitglieder des Deutschen Bundestages sein.

(3) Die entsendungsberechtigten Stellen können jedes von ihnen entsandte Mitglied jederzeit abberufen. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, so ist für die bis zum Ablauf der fünf Jahre verbleibende Zeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der entsandten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(5) Das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entsandte Mitglied beruft die konstituierende Sitzung des Kuratoriums frühestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein. Das Kuratorium ist handlungsfähig, sobald zehn Mitglieder entsandt worden sind.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende beruft das Kuratorium ein und leitet dessen Sitzungen. Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, solange weder ein Direktor oder eine Direktorin noch ein stellvertretender Direktor oder eine stellvertretende Direktorin bestellt sind.

(7) Das Kuratorium bestellt den Direktor oder die Direktorin sowie den stellvertretenden Direktor oder die stellvertretende Direktorin nach Anhörung des Stiftungsbeirats für die Dauer von fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Der Direktor oder die Direktorin sowie der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums nach Anhörung des Stiftungsbeirats abberufen werden.

(8) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen der Stiftung, insbesondere über die Satzung, die Grundzüge der Programmgestaltung, den Haushaltsplan und die Bestellung der Abschlussprüfer oder -prüferinnen. Das Direktorium hat hierzu entsprechend § 90 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes dem Kuratorium zu berichten.

(9) Beschlüsse über die Satzung und deren Änderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Satzung können für weitere Entscheidungen qualifizierte Mehrheiten festgelegt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) An den Sitzungen des Kuratoriums sollen der Direktor oder die Direktorin mit beratender Stimme teilnehmen.

(11) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Auf Antrag des Direktors oder der Direktorin, auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Kuratoriums oder auf Antrag des Stiftungsbeirats hat der oder die Vorsitzende eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen.

(12) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus einem Direktor oder einer Direktorin sowie einem stellvertretenden Direktor oder einer stellvertretenden Direktorin.

(2) Der Direktor oder die Direktorin führt die Geschäfte der Stiftung. Er oder sie vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums und entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dafür nicht das Kuratorium zuständig ist. Er oder sie vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist ein Direktor oder eine Direktorin nicht bestellt oder ist er oder sie verhindert, übt der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin die genannten Befugnisse aus.

(3) Der Direktor oder die Direktorin benötigt zu Rechtsgeschäften und Handlungen von erheblicher Bedeutung die Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Kuratoriums. Dies sind insbesondere Entscheidungen über Gründungen, Beteiligungen und Investitionen von über 50 000 Euro.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedern. Als Mitglieder des Stiftungsbeirats sind sie sowohl Vertreter der Institutionen oder der wissenschaftlichen Bereiche, für die sie berufen sind, als auch Repräsentanten der Zivilgesellschaft.

(2) In den Stiftungsbeirat entsenden der Förderverein FORUM RECHT e. V., der Deutsche Anwaltverein e. V., der Deutsche Richterbund e. V., die Neue Richtervereinigung e. V. und der Deutsche Juristinnenbund e. V. je ein Mitglied.

(3) Das Kuratorium wählt weitere Mitglieder in den Stiftungsbeirat. Diese sollen insbesondere den Kreis der zivilgesellschaftlichen Initiativen sowie Institutionen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft, der Geschichts-, Geistes-, Sozial- und Gesellschaftswissenschaften, der Kunstgeschichte, der Kultur-, Bild- und Medienwissenschaften sowie Museen und Kultureinrichtungen repräsentieren. Die Wahl erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen der jeweiligen Initiativen, Institutionen und Einrichtungen.

(4) Die Berufung erfolgt für fünf Jahre. Die einmalige Wiederberufung ist zulässig. Frauen und Männer sollen im Stiftungsbeirat in gleicher Anzahl vertreten sein.

(5) Der Stiftungsbeirat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der Stiftungsbeirat berät das Kuratorium und das Direktorium.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Stiftungsbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richtet sich nach den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 11

Aufsicht; Haushalt; Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die bundesunmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft die Rechnung.

§ 12

Berichterstattung

Das Kuratorium legt alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über Tätigkeit und Vorhaben der Stiftung vor.

§ 13

Beschäftigte

(1) Die Stiftung beschäftigt in der Regel Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Auf deren Arbeitsverhältnisse sind die für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Satz 2 gilt für Auszubildende entsprechend.

(2) Die Stiftung besitzt das Recht, Beamte und Beamtinnen zu haben. Oberste Dienstbehörde ist das Kuratorium. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 144 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

§ 14

Freier Eintritt; Gebühren

(1) Der Eintritt in das Forum Recht ist frei.

(2) Die Stiftung kann Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen und für besondere Veranstaltungen erheben.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 2019

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Andrea Nahles und Fraktion
Christian Lindner und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Jahr 1949 gaben sich die Deutschen ein vorbildliches Rechtssystem und ein Grundgesetz, in dem die Grundrechte alle Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht binden. Seitdem waren die Grundwerte unserer Demokratie weitgehend anerkannt; die überwiegende Zahl der Deutschen erfüllte der Rechtsstaat mit Stolz. Für die nachwachsenden Generationen werden die mit den demokratischen Strukturen verbundenen Freiheiten und Sicherheiten aber zunehmend selbstverständlich und alltäglich. Die rechtsstaatlichen Strukturen können daher an Aufmerksamkeit und Wertschätzung verlieren. Um den Bestand unseres Rechtsstaats als dem Rückgrat der Demokratie auch für die Zukunft zu sichern, muss es deshalb Ziel sein, den Bürgern und Bürgerinnen den Rechtsstaat im Sinne einer gewachsenen Rechtskultur als unverzichtbaren Teil unseres Zusammenlebens näherzubringen. Die Gerechtigkeit als Diskursthema ins Bewusstsein der Deutschen zu rücken, ist ein langfristiger Prozess. Dieser wird nur durch Unterstützung entsprechender Informationsangebote gelingen, die den Rechtsstaat, das Recht und die Rechtsstaatlichkeit als Faktoren der demokratischen Gesellschaft erlebbar werden lassen und die Erkenntnis mit sich bringen, dass alle Bürger und Bürgerinnen diese demokratischen Strukturen aktiv mitgestalten können.

Zu diesem Zweck soll ein „Forum Recht“ als nationale dauerhaft eingerichtete Institution geschaffen werden, die nicht allein ein Museum, sondern vor allem ein Informations-, Dokumentations- und Kommunikationszentrum für Rechtsstaatsthemen werden soll (vgl. Beschluss des Deutschen Bundestages vom 18. Oktober 2018 zur Bundestagsdrucksache 19/5047, Plenarprotokoll 19/58, S. 6461 B).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Als Rechtsträger und organisatorischer Rahmen für dieses „Forum Recht“ soll eine selbständige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen „Stiftung Forum Recht“ dienen. Hierfür sprechen die folgenden Gründe:

Die Gestaltung von Ausstellungen und die Durchführung von Veranstaltungen in der für das „Forum Recht“ geplanten Art sind keine typischen administrativen Tätigkeiten. Für das „Forum Recht“ empfiehlt sich deshalb eine Organisationsform, die durch die Selbständigkeit ihrer Organe und Gremien objektive und unabhängige Arbeit gewährleistet und die Ausgestaltung der Stiftung als Zuwendungsstiftung aus laufenden Bundesmitteln und aus Zustiftungen hinreichend berücksichtigt. Die selbständige Stiftung öffentlichen Rechts stellt zudem einen zweckangemessenen Rahmen für ein so wichtiges Projekt wie die Förderung des Verständnisses für den Rechtsstaat in der Gesellschaft dar.

Zur Errichtung der bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Forum Recht“ bedarf es dieses Gesetzes.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes für die Errichtung der Stiftung ist gegeben. Nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) kann der Bund für Angelegenheiten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichten. Hierzu gehören

auch Stiftungen des öffentlichen Rechts. Von dieser im Grundgesetz angebotenen Möglichkeit macht der Bund mit der Errichtung der „Stiftung Forum Recht“ Gebrauch.

Dem Bund steht für die Förderung des Rechtsstaats durch eine kulturell geprägte Einrichtung wie die „Stiftung Forum Recht“ die Gesetzgebung kraft Natur der Sache zu. Nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes liegt zwar der überwiegende Teil der kulturellen Zuständigkeiten bei den Ländern. Der Bund hat aber im Bereich der Kultur solche (auch ungeschriebene) Zuständigkeiten, ohne die die Aufgaben des Gesamtstaates nicht erfüllbar oder die nur auf bundesstaatlicher Ebene denkbar sind. Befugnisse und Verpflichtungen, die ihrem Wesen nach im bundesstaatlichen Gesamtverband wahrgenommen werden müssen, stehen dem Bund kraft Natur der Sache zu. Dies ist hier der Fall. Das Rechtsstaatsprinzip ist in Artikel 20 Absatz 3 GG verankert. Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats entsprechen (Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 GG). Das Rechtsstaatsprinzip ist somit Teil der gesamtstaatlichen Verfassung. Dieses zentrale Strukturprinzip des Grundgesetzes zu fördern und zu verteidigen, liegt in der natürlichen und denklösischen gesamtstaatlichen Verantwortung des Bundes. Dem Bund steht zu, sein Förderziel durch die Errichtung einer neuen Stiftung zu verwirklichen. Die gesamtstaatliche Bedeutung der Stiftung wird auch dadurch unterstrichen, dass die Stiftung am Ort des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe mit einem Standort in Leipzig am Ort des Bundesverwaltungsgerichts errichtet werden soll und damit eine enge Beziehung zur Rechtsprechungstätigkeit des Bundes aufweist (Artikel 92 Halbsatz 2 Alternative 1 und 2 GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Durch die Errichtung der Stiftung soll der gesellschaftliche Diskurs und das Bewusstsein der Bevölkerung dafür, was Rechtsstaat und dessen Akzeptanz angeht, gefördert und damit der Rechtsstaat selbst gestärkt werden. Die Errichtung der Stiftung ist damit ein Beitrag zur Umsetzung des Sustainable Development Goals 16.3 „Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten.“

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bund fallen ausschließlich Ausgaben für die Erfüllung des Gesetzesvorhabens (Bau-, Personal- und Sachkosten) an. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen wird das Vorhaben nicht haben.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Verwaltung

Der einmalige Erfüllungsaufwand auf Bundesebene für die Unterbringung wird sich für die Standorte Karlsruhe und Leipzig voraussichtlich jeweils im mittleren zweistelligen Millionen-Euro-Bereich bewegen.

Der laufende Erfüllungsaufwand für den Bund bis zum Jahr 2025 wird sich insgesamt auf einen Betrag im unteren zweistelligen Millionen-Euro-Bereich summieren. Die Personal- und Sachkosten werden sich in den Jahren 2020 bis 2025 stetig erhöhen und sich zum Zeitpunkt der Eröffnung im Jahre 2026 für beide Standorte zusammen einen jährlichen Bedarf im deutlich unteren zweistelligen Millionen-Euro-Bereich jährlich erreichen. Sächliche Verwaltungskosten fallen ab 2020 insbesondere für die Miete von Büroräumen, für die Anschaffung von Geschäftsbedarf, Kommunikation und Geräten, für Produktionskosten und für die Öffentlichkeitsarbeit an.

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von jährlich 200 000 Euro an Personalkosten für die Ausübung der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Ausübung der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (§ 11 Absatz 1) wird jährlich schätzungsweise 80 Stunden pro Woche erfordern. Da die Aufgaben von zwei Referentinnen oder Referenten zu erbringen sind, entstehen dadurch Kosten in Höhe von etwa 200 000 Euro im Jahr.

Weiter wird ein geringfügiger, nicht näher abschätzbarer Erfüllungsaufwand durch die Verpflichtung anderer Einrichtungen des Bundes zur Unterstützung der Stiftung entstehen (§ 3).

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich. Ebenso ergeben sich keine verbraucherpolitischen oder demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet. Eine Befristung lässt sich mit dem Wesen einer Stiftung nicht vereinbaren. Die Anordnung einer Evaluierung ist nicht geboten. Durch die plurale Zusammensetzung von Kuratorium und Stiftungsbeirat wird erwartet, dass eine Evaluierung von selbst und wiederholt eintreten wird.

B. Besonderer Teil**Zu § 1 (Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung; Siegel; Standort)****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift sieht vor, dass der Bund die „Stiftung Forum Recht“ als bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe errichtet. Dass das „Forum Recht“ in der Stadt Karlsruhe – als der Residenz des Rechts – seinen Sitz haben soll, unterstreicht die herausgehobene Bedeutung dieser Institution. Dies wird auch durch den Standort in Leipzig am Sitz des Bundesverwaltungsgerichts betont.

Die Rechtsform der bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts entspricht der Zweckbestimmung der „Stiftung Forum Recht“ am besten. Durch das Stiftungsgesetz kann ein maßgeschneiderter Rechtsrahmen für das „Forum Recht“ geschaffen werden, der die Besonderheiten des Stiftungszwecks wie Unabhängigkeit und inhaltliche Ausrichtung sowie die Ausgestaltung der Stiftung als Zuwendungsstiftung aus laufenden Bundesmitteln und aus Zustiftungen hinreichend zu berücksichtigen vermag. Die selbständige Stiftung öffentlichen Rechts stellt zudem einen zweckangemessenen Rahmen für ein so wichtiges Projekt wie die Förderung des Verständnisses für den Rechtsstaat in der Gesellschaft dar.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Recht, das kleine Bundessiegel als Dienstsiegel zu führen. Das Dienstsiegel soll den amtlichen Äußerungen oder Erklärungen der Stiftung urkundlichen Wert geben.

Zu Absatz 3

Die Stiftung richtet einen weiteren Standort in Leipzig ein. Insoweit besteht eine Beschlusslage des Deutschen Bundestags (vgl. Beschluss des Deutschen Bundestages vom 18. Oktober 2018 zur Bundestags-Drucksache 19/5047, Plenarprotokoll 19/58, S. 6461 B), wonach die Stiftung einen Standort in den ostdeutschen Ländern schafft. Die Organe der Stiftung werden das Notwendige zu veranlassen haben.

Zu § 2 (Stiftungszweck)**Zu Absatz 1**

Zweck der Stiftung ist es, über die Auseinandersetzung mit Recht und Rechtsstaatlichkeit einen Beitrag zur Demokratiebildung zu leisten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügt sie über das „Forum Recht“ mit den Funktionen eines Museums einerseits und eines Informations-, Dokumentations- und Kommunikationszentrums für Rechtsthemen andererseits.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die wichtigsten Maßnahmen, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen, aufgeführt.

Zu Nummer 1

Der Grundgedanke des „Forum Recht“ besteht darin, einen Ort zu schaffen, an dem Menschen jeglichen Alters, unterschiedlicher sozialer Herkunft, Religion und politischer Überzeugung die Möglichkeit erhalten, sich mit aktuellen sie betreffenden und bewegenden Fragen des Rechts und der Rechtsstaatlichkeit, aber auch mit deren zeithistorischen Hintergründen auseinanderzusetzen.

Zu Nummer 2

Dem Stiftungszweck dient auch das Angebot modularer Produktionen, die von kooperierenden Institutionen übernommen werden können. Dabei ist etwa an Ausstellungen und interaktive Medienstationen, aber auch an diskursive und performative Aktionen professioneller Moderatoren oder Moderatorinnen gedacht.

Zu Nummer 3

Das „Forum Recht“ soll ein Lernort für alle Interessierten werden. Das Angebot soll neben klassischen Veranstaltungen und Schulungen für pädagogische Angebote auch auf Internet und virtueller Realität basierende Medienangebote umfassen. Denn insbesondere junge Menschen lassen sich in hohem Maße virtuell auf eine Auseinandersetzung mit dem Thema Recht ein. Denkbar ist etwa, dass der virtuelle Raum ständig von überall aus erreichbar ist, das heißt sowohl vor Ort als auch über das Internet.

Zu Nummer 4

Als Adressaten der Tätigkeit der Stiftung kommen neben Bürgern und Bürgerinnen als solchen auch die Wissenschaft in Betracht. Hierauf bezieht sich Nummer 4.

Zu Nummer 5

Jeglicher Tätigkeit einer Institution, die in Gesellschaft und Wissenschaft hineinwirken will, ist die Öffentlichkeitsarbeit vorgeordnet. Die Stiftung muss in Gesellschaft und Wissenschaft auf sich aufmerksam machen und den Kontakt suchen, um Bürger und Bürgerinnen, Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen auf sich aufmerksam zu machen und Neugier zu wecken.

Zu Nummer 6

Die Rechtsstaatlichkeit, englisch „rule of law“, ist keine spezifisch deutsche Errungenschaft, sondern steht im Zusammenhang der europäischen Geistesgeschichte. Sie speist sich aus verschiedenen Quellen, etwa dem römischen Recht, dem christlich-jüdischen Erbe und der Aufklärung. Vor diesem Hintergrund ist eine Kooperation auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene denkbar und geboten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

Zu § 3 (Unterstützung durch Einrichtungen des Bundes)

Für die Verfolgung der Zwecke der Stiftung ist eine Unterstützung durch andere Stellen des Bundes zwingend erforderlich, weil diese über die erforderlichen Materialien verfügen, um ein wissenschaftlich fundiertes Informationsangebot unterbreiten zu können. Das gilt insbesondere für Archivgut, das sich in der Obhut des Bundesarchivs befindet. Gleichmaßen ist das „Forum Recht“ auf die Unterstützung anderer Einrichtungen des Bundes, insbesondere durch das Haus der Geschichte in Bonn und das Deutsche Historische Museum in Berlin angewiesen.

Zu § 4 (Stiftungsvermögen; Errichtungsort)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 hat lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Absatz 2

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung eine jährliche Zuweisung des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Stiftung Zuwendungen (Geld oder Sachzuwendungen) für ihre in § 2 genannten Zwecke von dritter Seite entgegennehmen. Das können etwa Zustiftungen zum Stiftungskapital oder Zuwendungen der Länder sein, insbesondere derjenigen, in denen die Stiftung ihren Sitz oder Standort unterhält. Die Annahme von Zuwendungen unter Auflagen (zum Beispiel beim Sponsoring) wird eingeschränkt und soll nur dann zulässig sein, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährdet wird. Der Stiftungszweck ist dann gefährdet, wenn mit der Annahme einer Zuwendung eine Auflage verbunden ist, die die Unabhängigkeit der Stiftung beeinträchtigt oder wenn durch die Auflage das Erscheinungsbild der Stiftung dauerhaft zum Vorteil des Zuwendungsgebers oder eines Dritten verändert werden soll.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, dass Erträge und Einnahmen ausschließlich dem Stiftungszweck zugutekommen.

Zu Absatz 5

Das in § 2 Absatz 2 Nummer 1 erwähnte Forum soll in unmittelbarer Nähe zum Bundesgerichtshof errichtet werden. Dadurch soll die enge Anlehnung der Stiftung an die tagtägliche Rechtsprechungsarbeit zum Ausdruck kommen. Bei der Errichtung des Gebäudes sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten. Die Durchführung des Bauvorhabens in Karlsruhe und der Unterbringung in Leipzig erfolgt im Rahmen des einheitlichen Liegenschaftsmanagements.

Zu § 5 (Satzung)

Als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung gibt sich die Stiftung eine Satzung. In ihr werden insbesondere Einzelheiten der Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise der Stiftungsorgane, aber auch die Voraussetzung und der Umfang der Gebührenerhebung der Stiftung geregelt, soweit eine Gebührenerhebung nicht von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist.

Zu § 6 (Organe der Stiftung)

§ 6 bestimmt in seinen Nummern 1 bis 3 die Stiftungsorgane abschließend. Eine Ausweitung ist damit ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen ist, durch Satzung oder schlichten Beschluss, Ausschüsse oder ähnliche Gremien einzurichten und diesen etwa die Vorbereitung von Entscheidungen zu übertragen. Die Funktion der Organe wird in den §§ 7 bis 9 näher erläutert.

Zu § 7 (Kuratorium)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung des Kuratoriums und die Dauer der Entsendung sowie die Stellvertretung. Männer und Frauen sollen im Kuratorium in gleicher Anzahl vertreten sein. Für die Vertreter der Bundesregierung und des Generalbundesanwalts sind außerdem die §§ 4 und 5 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes zu beachten. Mitglied kraft Amtes ist der oder die Vorsitzende des Stiftungsbeirats. Dieser oder diese wird indes dem Gründungskuratorium nicht angehören, da der Stiftungsbeirat zunächst teilweise durch das Kuratorium besetzt werden muss.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die näheren Modalitäten der Entsendung der Mitglieder des Deutschen Bundestags.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums durch die entsendende Stelle. Zudem wird das Verfahren nach Ausscheiden eines Mitglieds geregelt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 wird die konstituierende Sitzung des Kuratoriums – also die erste Sitzung überhaupt – von dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entsandten Mitglied einberufen. Die Monatsfrist soll sicherstellen, dass alle entsendungsberechtigten Stellen hinreichend Zeit haben, ein Mitglied zu entsenden. Wer die Sitzung nach Ende einer Wahlperiode einberuft, soll der Satzung überlassen bleiben. Satz 2 bestimmt, dass das Kuratorium bereits handlungsfähig ist, wenn zehn Mitglieder bestellt sind. Auf diesem Wege soll verhindert werden, dass einzelne entsendungsberechtigte Stellen den Beginn der Tätigkeit des Kuratoriums beliebig hinauszögern können, indem sie auf die Entsendung eines Mitglieds verzichten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Wahl des oder der Vorsitzenden des Kuratoriums und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Kuratorium ein und leitet dessen Sitzungen. Der oder die Vorsitzende vertritt die Stiftung zudem solange, wie weder Direktor oder Direktorin noch stellvertretender Direktor oder stellvertretende Direktorin bestellt sind. Das ist der Fall, wenn beide Ämter vakant sind, also etwa in der Gründungsphase oder wenn sowohl Direktor oder Direktorin als auch stellvertretender Direktor oder Direktorin aus dem Amt ausgeschieden sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Wahl des Direktoriums der Stiftung. Sowohl der Direktor oder die Direktorin als auch der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin werden auf fünf Jahre bestellt. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung des Stiftungsbeirats. Wiederholte Bestellungen sind möglich, um die erfolgreiche Arbeit des Direktoriums fortsetzen zu können. Aus wichtigem Grund kann ein Direktor oder eine Direktorin sowie ein stellvertretender Direktor oder eine stellvertretende Direktorin durch Beschluss des Kuratoriums abberufen werden. Auch hier ist die Anhörung des Stiftungsbeirats erforderlich.

Zu Absatz 8

Dem Kuratorium obliegen die Aufgaben des leitenden Organs einer Stiftung. Als Beispiele für die vom Kuratorium zu treffenden Entscheidungen sind insbesondere die Satzung, die Grundzüge der Programmgestaltung, der Wirtschaftsplan und die Bestellung der Abschlussprüfer oder -prüferinnen aufgeführt.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift regelt die erforderlichen Mehrheiten im Kuratorium für den Beschluss und die Änderung der Satzung sowie für weitere Beschlüsse. In der Satzung können für weitere Sachverhalte qualifizierte Mehrheiten als erforderlich festgelegt werden.

Zu Absatz 10

Der Direktor oder die Direktorin soll an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Bei Bedarf kann das Kuratorium weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen. Dies bedarf allerdings keiner ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung.

Zu Absatz 11

Die Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag der in der Vorschrift genannten Stellen sind zusätzliche Sitzungen einzuberufen. Der Antrag eines Drittels der Mitglieder entspricht dem Selbstversammlungsrecht des leitenden Organs der Stiftung. Dem Direktor oder der Direktorin muss als personeller Spitze der Stiftung das Recht eingeräumt werden, jederzeit die Beratung und ggf. die Beschlussfassung herbeizuführen, wenn dies notwendig ist oder dem Direktor oder der Direktorin notwendig erscheint. Das gleiche Recht soll dem Stiftungsbeirat zustehen. Dies verdeutlicht die plurale Prägung der Stiftung.

Zu Absatz 12

Weitergehende Regelungen können durch Satzung getroffen werden. Dadurch wird der Eigenverantwortlichkeit der Stiftung Rechnung getragen.

Zu § 8 (Direktorium)

Die Vorschrift regelt Zusammensetzung und Rechtsstellung des Direktoriums.

Zu Absatz 1

Das Direktorium besteht aus einem Direktor oder einer Direktorin sowie einem stellvertretenden Direktor oder einer stellvertretenden Direktorin. Das Direktorium soll geschlechterparitätisch besetzt sein.

Zu Absatz 2

Der Direktor oder die Direktorin soll die inhaltlich-konzeptionelle Arbeit wahrnehmen, der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin die Haushalts-, Finanz-, Organisations- und Personalaufgaben. Im Außenverhältnis hat der Direktor oder die Direktorin Vertretungsmacht. Dem stellvertretenden Direktor oder der stellvertretenden Direktorin stehen diese Rechte zu, wenn ein Direktor oder eine Direktorin nicht bestellt ist oder er oder sie verhindert ist.

Zu Absatz 3

Für Rechtsgeschäfte und Handlungen von erheblicher Bedeutung bedarf der Direktor oder die Direktorin der Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Kuratoriums. Dies dient gleichermaßen dem Schutz der Stiftung wie dem Schutz des Direktors oder der Direktorin. Rechtsgeschäfte und Handlungen von erheblicher Bedeutung sind solche, die in ihrer Wirkung für die Stiftung den Regelbeispielen in Satz 2 ähnlich sind, etwa weil sie für die Stiftung eine nicht nur kurzfristige Bindung bedeuten oder die Zuständigkeit des Kuratoriums für grundsätzliche Fragen tangieren.

Zu Absatz 4

Weitere Einzelheiten werden durch die Satzung geregelt. Dort kann insbesondere geregelt werden, dass der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin in dem ihm oder ihr zugewiesenen Bereich Vertretungsmacht hat.

Zu § 9 (Stiftungsbeirat)

Der Stiftungsbeirat dient dem Austausch mit der Zivilgesellschaft einerseits und Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis andererseits.

Zu Absatz 1

Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedern. Die Größe rechtfertigt sich dadurch, dass in ihm sowohl Fachleute als auch gesellschaftliche Gruppen vertreten sein sollen. Seine Mitglieder sind zugleich Repräsentanten der Zivilgesellschaft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 listet diejenigen Institutionen auf, die stets ein Mitglied in den Stiftungsbeirat entsenden können. Das gilt für wichtige Berufsverbände und den Förderverein. Diese Institutionen bestimmen selbst die Mitglieder, die sie in den Stiftungsbeirat entsenden.

Zu Absatz 3

Weitere Mitglieder werden aufgrund von Vorschlägen von Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft durch das Kuratorium gewählt. Die plurale Zusammensetzung soll die Innovationsfähigkeit der Stiftung sicherstellen.

Zu Absatz 4

Sowohl die Entsendung als auch die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist nur einmal zulässig, um die Innovationsfähigkeit des Gremiums sicherzustellen. Auch der Stiftungsbeirat soll geschlechtersparitätisch besetzt sein.

Zu Absatz 5

Der Stiftungsbeirat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auch im Kuratorium. Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, das Kuratorium und das Direktorium beratend zu unterstützen. Es handelt sich somit um ein Organ ohne eigene Entscheidungszuständigkeit.

Zu Absatz 6

Auch in Bezug auf den Stiftungsbeirat trifft die Satzung die näheren Bestimmungen.

Zu § 10 (Ehrenamtliche Tätigkeit)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Tätigkeit in den genannten Organen der Stiftung ehrenamtlich ausgeübt wird.

Zu § 11 (Aufsicht; Haushalt; Rechnungsprüfung)**Zu Absatz 1**

Die Rechtsaufsicht über die Stiftung wird durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wahrgenommen. Maßstäbe und Formen der Aufsicht über die Stiftung ergeben sich aus den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts, aus der zum Gewohnheitsrecht verdichteten Verwaltungspraxis und aus vergleichbaren Regelungen, insbesondere des Kommunalrechts. Eine weitergehende Fachaufsicht findet nicht statt.

Zu Absatz 2

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof. Die Stelle, die die Rechnung prüft, ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Das Erfordernis der Bestimmung einer solchen Stelle ergibt sich aus § 109 Absatz 2 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung.

Zu § 12 (Berichterstattung)

Da das „Forum Recht“ als bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet wird, soll die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Stiftung und ihre Vorhaben in regelmäßigen Abständen unterrichtet werden. Der vorzulegende Bericht ist ein wichtiger Beitrag dazu, die Arbeit des Forums nach außen transparent zu machen. Die Berichterstattung soll deshalb nicht nur eine Rückschau sein, sondern überdies einen Ausblick auf die weiteren Vorhabenplanungen enthalten.

Zu § 13 (Beschäftigte)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass die Geschäfte der Stiftung im Regelfall von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen wahrgenommen werden. Soweit neue Arbeitsverhältnisse begründet werden, unterliegen diese den beim Bund geltenden Regelungen. Die Regelung gilt für Auszubildende entsprechend.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird der Stiftung Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Bundesbeamtengesetzes verliehen. Die Beamten und Beamtinnen der Stiftung sind Bundesbeamte und -beamtinnen. Satz 2 weist dem Kuratorium die Eigenschaft der obersten Dienstbehörde zu. Die Entscheidung, abweichend von der Grundregel des Absatzes 1 Satz 1 Beamte oder Beamtinnen zu beschäftigen, trifft die Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Grundentscheidung und des § 5 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu § 14 (Freier Eintritt; Gebühren)**Zu Absatz 1**

Um allen Interessierten einen Zugang zum „Forum Recht“ zu ermöglichen, ist der Eintritt grundsätzlich kostenfrei.

Zu Absatz 2

Für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen und die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen kann die Stiftung Gebühren erheben. Besondere Veranstaltungen sind solche, die über den Eintritt in das „Forum Recht“ hinausgehen.

Zu Absatz 3

Das Nähere über die Gebührenerhebung regelt die Satzung.

Zu § 15 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es handelt sich um den frühestmöglichen Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Stiftung soll so bald wie möglich ihre Tätigkeit aufnehmen.